

Aufhebung der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen

Auf Grund der §§ 15 und 18 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld vom 3. April 2020 über das Verbot von Zusammenkünften und den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen wird aufgehoben und tritt mit Ablauf des 8. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Max Wiesenhofer

Hinweis:

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark über den beschränkten Betrieb in Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2, LGBl. 36/2020, die am 9. April 2020 in Kraft tritt.